

Anzeige über die Überlassung von Schusswaffen von Vereinen gem. § 37a Satz 1 Nr. 1 WaffG

Daten der/des Anzeigenden

Name des Vereins	
NWR-ID des Vereins (sofern vorhanden) F	
Vertretungsberechtigte Person (Name/n und Vorname/n)	

Ggf. Sitz des Registergerichts (freiwillige Angabe)	ggf. Registernummer (freiwillige Angabe)
Straße und Hausnummer des Vereinssitzes, ggf. Zusatz	Postleitzahl und Ort des Vereinssitzes

Angaben zur Sache:

Ich zeige/wir zeigen als vertretungsberechtigte Person/en hiermit an, dass ich/wir am _____ folgende Schusswaffe/folgendes Waffenteil, welche/s aus der WBK Nr. _____ ausgetragen werden soll, überlassen habe/n:

Daten der angezeigten Waffe/des angezeigten Waffenteils (EU-Kat.: - -)

Art der Waffe (z. B. Repetierbüchse, Bockdoppelflinte etc.)/des Waffenteils	Hersteller
Modellbezeichnung	Seriennummer
Kaliberbezeichnung/en	
Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)	Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich des WaffG (sofern bekannt)
NWR-ID der Waffe (sofern vorhanden) W	NWR-ID des Waffenteils (sofern vorhanden) T

Daten der/des Erwerbenden

Familiennamen und Vorname, ggf. Doktorgrad oder Name der Firma/des Vereins	
NWR-ID der/des Erwerbenden (sofern vorhanden) P	oder F
Geburtsdatum	Geburtsort/Staat
Straße und Hausnummer, ggf. Zusatz	Postleitzahl und Wohnort
Nr. der Waffenbesitzkarte	NWR-ID der/s Erwerbenden (sofern vorhanden) E

Ort und Datum

Unterschrift der/des Anzeigenden

§ 37a WaffG:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, **binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen**: 1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.